

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 9. August 1933.

Die Ordnung für die Anstellung von Kirchenmusikern vom 12. Mai 1931 (G. V. M. 1931 Seite 31—32) und die Durchführungsverordnung zur Besoldungsordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 1. Oktober 1926 (G. V. M. 1927 Seite 15) werden in folgende Fassung geändert:

1.

Ordnung

für die Anstellung von Kirchenmusikern (Organisten und Kantoren) nach Klasse 3.

1. Die Ausschreibung und Besetzung der Stelle eines Kirchenmusikers (Organisten und Kantoren) sowie die Erteilung einer Dienstanweisung im Rahmen der vom Kirchenrat erlassenen Richtlinien (G. V. M. 1928 Seite 9) ist Sache des Kirchenvorstandes.
2. Die Ausschreibung ist öffentlich und muß auch in den Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen erfolgen.
3. Der Besetzung der Stelle hat eine Prüfung der Bewerber voranzugehen.
4. In dieser Prüfung ist zu fordern:

Allgemein:

Fähigkeit des Bewerbers, den musikalischen Teil des Gottesdienstes in würdiger Weise auszugestalten, insbesondere den Gemeindegesang zu führen. Für die Beurteilung ist nicht nur das technische Können, sondern vor allem das kirchlich-liturgische Verständnis ausschlaggebend.

Im einzelnen:

Organisten:

- a) ein Choralvorspiel von etwa 16 Takten ist zu improvisieren,
- b) im liturgischen Spiel und in der Begleitung von Choral und Lied ist Sicherheit nachzuweisen,
- c) auf der Orgel ist ein vierstimmiger Choralsatz nach dem Gesangbuch zu spielen, ein Choralsatz ist zu modulieren und zu transponieren,
- d) ein leichteres Stück oder ein leichteres Choralvorspiel ist vom Blatt zu spielen,
- e) je ein mittelschweres Stück eines alten und neuen Meisters nach eigener Wahl ist vorzutragen,
- f) die Fähigkeit, den Kantor im Gottesdienst zu vertreten, ist nachzuweisen.

Kantor:

- a) mit einem Kinderchor ist ein Choral einzuüben,

- b) eine dem Kantor unbekannte drei- oder vierstimmige Motette ohne Begleitung und ein kurzes liturgisches Stück, gegebenenfalls mit Orgelbegleitung nach Art der Psalmmodien, sind einzuüben,
 - c) die Fähigkeit, den Organisten im Gottesdienst zu vertreten, ist nachzuweisen.
5. Die Prüfung ist öffentlich und wird abgelegt vor dem Kirchenvorstand und vor einem bis drei vom Kirchenvorstand ernannten Sachverständigen. Der oder die Sachverständigen haben dem Kirchenvorstand ihr Gutachten über das Ergebnis der Prüfung vor der Wahl mündlich oder schriftlich abzugeben. Der Lehrer eines zu Prüfenden darf nicht als alleiniger Sachverständiger wirken.
6. Von einer Prüfung kann mit Zustimmung des Landesbischofs abgesehen werden, wenn der Bewerber durch geeignete Zeugnisse seine Befähigung nachweist.
- Sollte bei der Besetzung einer Organisten- und Kantorenstelle der betreffende Kantor oder Organist eine dieser Bedingungen nicht erfüllen, scheint er der Gemeinde aber sonst geeignet zu sein, die vereinigten Ämter zu führen, so ist ein Antrag auf Befreiung von der Prüfung an den Landesbischof zu richten, der dann endgültig über die Möglichkeit der Anstellung entscheidet.
7. Der Wahlaussatz für die Besetzung der Stelle eines Kirchenmusikers ist dem Landesbischof unter Einreichung der Personalakte und des Prüfungsprotokolls vorzulegen. Der Landesbischof prüft die Eignung der Bewerber nach. Erhebt er keinen Einspruch, so wird die Wahl vom Kirchenvorstande vollzogen und der Gewählte durch diesen berufen.

2.

Ordnung

für das Aufrücken von Kirchenmusikern (Organisten und Kantoren) nach Klasse 2.

A. Organisten

1. Mündliche Prüfung:

- a) Liturgik einschl. Choral- und Gesangbuchkunde,
- b) Kirchenmusikgeschichte (allgemeiner Überblick über die Musik- und Formengeschichte bis 1500. Von da ab eingehendere Kenntnis der Stilgattungen, Hauptschulen und Hauptmeister und ihrer bedeutendsten Werke; Kenntnis der Orgelliteratur),
- c) das Wichtigste über Orgelstruktur.

2. Praktische Prüfung:

- a) triomäßige Durchführung eines Chorals mit cantus firmus in einer gegebenen Stimme,
- b) Modulation in eine zweite zu transponierende Choralstrophe,
- c) konzertreifer Vortrag von zwei bis drei Orgelstücken aus verschiedenen Epochen der Orgelliteratur, etwa
 - 1. ein Meister aus der Zeit vor Bach,
 - 2. Bach,
 - 3. ein Meister des 19. oder 20. Jahrhunderts,
- d) Hornblattspiel einer Begleitung oder eines mittelschweren Solostückes.

B. Kantoren

1. Mündliche Prüfung:

- a) Liturgik einschl. Choral- und Gesangbuchkunde,
- b) Kirchenmusikgeschichte (allgemeiner Überblick über die Musik- und Formen-
geschichte bis 1500. Von da ab eingehendere Kenntnis der Stilgattungen,
Hauptschulen und Hauptmeister und ihrer bedeutendsten Werke; Kenntnis
der Chorliteratur).

2. Praktische Prüfung:

- a) ein gegebener Choral oder eine gegebene Melodie ist für vierstimmigen
gemischten Chor zu setzen. Übertragung eines vierstimmigen Satzes in
einen dreistimmigen für Kinderchor (Klausur),
- b) Einüben einer mittelschweren Motette und deren Vortrag in einer fest-
zusetzenden Zeit, gegebenenfalls auch Komblattsingen eines Liedes oder
einer Chorstimme,
- c) auf der Orgel Choralbegleitung mit kurzem Vor- und Nachspiel, wobei
es dem Kandidaten freigestellt wird, entweder das Vor- oder das Nachspiel
nach Noten zu spielen.

Schlußbestimmungen.

In der Meldung zur Prüfung, die an den Landesbischof zu richten ist, ist vom
Kandidaten anzugeben, ob er die Prüfung als Organist oder als Kantor abzulegen wünscht.

Erklärt ein Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, daß er die Prüfung
wiederholen wolle, so setzt auf Antrag die Prüfungskommission den Termin für die
Wiederholung der Prüfung fest. Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so ist
die Zulassung zur dritten Prüfung auf Vorschlag der Prüfungskommission und zu dem
von ihr festgesetzten Termin nur mit Erlaubnis des Landesbischofs möglich.

Hat der Kandidat an einer Kirchenmusikschule in den Einzelfächern unter A 1 a,
b und B 1 in den betreffenden Fächern in seiner Prüfung ein „gut“, so ist er für dieses
Einzelfach von der Prüfung befreit.

Der Landesbischof

gez. D. Dr. Schöffel.

